



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
201/Steuern und Abgaben

Vorlagen-Nummer

**197/11**

1

# Sitzungsvorlage

Datum: 29 .11.2011

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	14.12.2011
2.			
3.			
4.			

## 3. Nachtragsatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 beigefügte 3. Nachtragsatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001 wird beschlossen.

J.V.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja  <input type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

### **Sachverhalt:**

Die derzeit geltende Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler lehnt sich weitestgehend an die Bestimmungen der Hundesteuermustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW an. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat diese Hundesteuermustersatzung geringfügig angepasst. In § 2 Abs. 2 der Mustersatzung (Aufzählung der Hunderassen der gefährlichen Hunde) wurde die Rasse „Alano“ gestrichen. Hintergrund hierzu war ein verwaltungsgerichtliches Verfahren einer Mitgliedskommune vor dem OVG NRW. Hiernach hat das OVG NRW den Hinweis gegeben, dass die Rasse „Alano“ nicht mehr existiert und somit eine eindeutige Zuordnung von Hunden dieser Rasse nicht mehr möglich ist.

Aufgrund dessen ist die Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler, in der bisher die Rasse „Alano“ unter § 3 Abs. 3 Ziff. 1 aufgeführt wurde, in der Weise zu ändern, dass die Rasse „Alano“ in § 3 Abs. 3 nicht mehr aufgeführt wird.

### **Redaktionelle Änderung:**

In § 11 (Ordnungswidrigkeiten) ist der Hinweis auf die gesetzliche Vorschrift des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG noch mit dem Zusatz versehen „zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718)“. Zur Vermeidung von künftigen Aktualisierungen bei Neufassungen wird vorgeschlagen, die gebräuchliche Formulierung „in der zur Zeit geltenden Fassung“ zu verwenden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Da keine Hunde der Rasse „Alano“ angemeldet sind, hat die Streichung der Rasse „Alano“ für die Stadt Eschweiler keine finanziellen Auswirkungen.

**3. Nachtragssatzung  
vom  
zur Hundesteuersatzung  
der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende 3. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 10.12.2008, beschlossen:

**Artikel 1**

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gefährliche Hunde sind außerdem Hunde der Rassen:

1. American Bulldog
2. Bullmastiff
3. Mastiff
4. Mastino Espanol
5. Mastino Napoletano
6. Fila Brasileiro
7. Dogo Argentino
8. Rottweiler
9. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden, soweit keine Erlaubnis nach § 4 i.V.m. § 10 LHundG nachgewiesen wurde.

**Artikel 2**

§ 11 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,

2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die von der Dienststelle Steuern und Abgaben übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

### Artikel 3

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler,                      .12.2011

Bertram  
Bürgermeister

Altfassung	Neufassung	Begründung
<p>2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende 2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 14.12.2005, beschlossen:</p>	<p>3. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende 3. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 10.12.2008, beschlossen:</p>	<p>Neufassung</p>
<p>§ 3</p> <p><b>Steuersatz für gefährliche Hunde</b></p> <p>...</p> <p>(3) Gefährliche Hunde sind außerdem Hunde der Rassen:</p> <p>1. Alano</p>	<p>§ 3</p> <p><b>Steuersatz für gefährliche Hunde</b></p> <p>...</p> <p>(3) Gefährliche Hunde sind außerdem Hunde der Rassen:</p>	<p>Anpassung an die Hundesteuermustersatzung des Städte- und Gemeindebund NRW</p>

<ol style="list-style-type: none"> <li>2. American Bulldog</li> <li>3. Bullmastiff</li> <li>4. Mastiff</li> <li>5. Mastino Espanol</li> <li>6. Mastino Napoletano</li> <li>7. Fila Brasileiro</li> <li>8. Dogo Argentino</li> <li>9. Rottweiler</li> <li>10. Tosa Inu</li> </ol> <p>sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden, soweit keine Erlaubnis nach § 4 i.V.m. § 10 LHundG nachgewiesen wurde.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. American Bulldog</li> <li>2. Bullmastiff</li> <li>3. Mastiff</li> <li>4. Mastino Espanol</li> <li>5. Mastino Napoletano</li> <li>6. Fila Brasileiro</li> <li>7. Dogo Argentino</li> <li>8. Rottweiler</li> <li>9. Tosa Inu</li> </ol> <p>sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden, soweit keine Erlaubnis nach § 4 i.V.m. § 10 LHundG nachgewiesen wurde.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,</li> <li>2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,</li> <li>2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,</li> </ol>	<p style="text-align: right;">Redaktionelle Änderung</p>

<p>3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,</p> <p>4. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarken umherlaufen lässt, die Steuermarken auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarken ähnlich sehen, anlegt,</p> <p>5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,</p> <p>6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die von der Dienststelle Steuern übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.</p>	<p>3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,</p> <p>4. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarken umherlaufen lässt, die Steuermarken auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarken ähnlich sehen, anlegt,</p> <p>5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,</p> <p>6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die von der Dienststelle Steuern und Abgaben übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.</p>
<p><b>§ 12</b></p> <p><b>Inkrafttreten</b></p>	<p><b>§ 12</b></p> <p><b>Inkrafttreten</b></p>
<p>Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.</p>	<p>Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.</p>
	<p>Neufassung</p>